

HYGIENE- UND VERHALTENS- EMPFEHLUNGEN DES BTV

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie



Stand: 02.09.2021

Aus der verabschiedeten Verordnung für den Freistaat Bayern und den allgemeinen Hygieneanforderungen lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensempfehlungen für Tennisanlagen ableiten. Abseits der Sportausübung ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Auf der Anlage ist von allen Personen ab sechs Jahren eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden.

WAS SOLLTEN VERANTWORTLICHE FÜR TENNISANLAGEN BEACHTEN?

Die Informationen »**Was müssen Spieler und deren Begleitpersonen beachten?**« sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z. B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc. Gleiches gilt für zukünftige Aktualisierungen dieser Hygiene- und Verhaltensempfehlungen. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte von

- **Personen** mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- **Personen** mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- **Personen**, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- **Personen** mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes). Vereine sind in der Lage auf Anfrage der Behörden ein Hygienekonzept vorzulegen, das auch den Umgang mit positiv getesteten Personen oder Personen beinhaltet, die auf der Anlage oben genannte Symptome entwickeln.

Im **Außenbereich** ist die Sportausübung ohne Einschränkungen der Personenzahlen möglich. Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 überschritten, ist Tennis in der Halle nur im Rahmen der 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet)* erlaubt.

Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Es muss ein Lüftungskonzept vorliegen. WCs sind geöffnet. Es ist immer für ausreichende Menge an **Einmal-Handtüchern und Seife** im Spender zu sorgen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit **Desinfektionsmitteln** bereitzuhalten.

Ein **Desinfektionsmittelspender** im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

Die **Öffnung der Tennishallen** ist unabhängig des Inzidenzwerts erlaubt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr ist ein Testnachweis erforderlich.*

Vereinssitzungen sind mit einem geladenen Personenkreis erlaubt: bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr mit bis zu 25 Personen im Innenbereich und bis zu 50 Personen im Außenbereich; bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 mit bis zu 50 Personen im Innenbereich und bis zu 100 Personen im Außenbereich. Jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr müssen die Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen Testnachweis verfügen.*

Die Öffnung der **Außen- und Innengastronomie** ist erlaubt. Je nach Inzidenzwert ist in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.* Ein Verkauf von Speisen und Getränken »to go«, z. B. zum Verzehr während des Spiels oder zur Mitnahme nach Hause ist grundsätzlich erlaubt. Es gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte der Gastronomie. Eigenbewirtung ist im Außenbereich möglich.

Auf den Plätzen ist dafür zu sorgen, dass die Bänke mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt werden. Vier Stühle eignen sich gegebenenfalls besser, als zwei Bänke.

Unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von bis zu 1.500 **Zuschauern** zulässig. Davon max. 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz. Auf den Sitzplätzen dürfen die Masken im Freien abgenommen werden. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, darf aber die 1.000 insgesamt nicht überschreiten. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, müssen die Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis vorlegen.*

Wo möglich, sollte sichergestellt werden, dass wenige Gegenstände von mehreren Personen genutzt werden. Jeder Trainer sollte z. B. seinen eigenen Ballkorb/-wagen verwenden, Sammelrohre für Bälle sollen nicht benützt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Materialien beim Nutzungswechsel desinfiziert oder gründlich gereinigt werden.

Um eventuelle **Infektionsketten** nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller anwesenden Personen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail oder Anschrift. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. Beim offiziellen BTV-Wettkampfbetrieb ist die Dokumentation der Teilnehmer durch die BTV-Systeme gewährleistet.

* Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Anlagenbetreiber sind dafür verantwortlich je nach regionalen Infektionszahlen die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten zu kommunizieren. Die Bestimmungen sind im BTV-Stufenplan ersichtlich. Die Infektionszahlen sehen Sie auf der Seite des LGL: www.lgl.bayern.de (QR Code).

